

Jahresband 1907

Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg

Die Lauenburgische Küchen-, Keller-, Kammer- und Stall-Ordnung vom 3. Mai 1658.

Mitgeteilt von GEORG HILLE.

Als Herzog Julius Heinrich nach seines Bruders August Tode zur Regierung über das Herzogtum Lauenburg gelangte, erschien ihm das Land als leer und so ruiniert durch die vielen Durchmärsche und Einquartierungen, daß es neben den Deputaten für die fürstlichen Brüder die zur Erhaltung der schweren Hofstatt zuträglichen Mittel nicht hergeben konnte. Er blieb deshalb auf seinen Böhmischen Gütern. Daß dies wider des Herzogs eigenen Willen, schrieb sein Oberhauptmann Antonius Steinbach an Adolph Friedrich von Maltzahn, den späteren Geheimen Kammerrat und Präsidenten des Herzogs Franz Erdmann, nach dessen Tode er mit Herzog Julius Franz wegen seiner Geldforderungen an die Lauenburgischen Herzöge in arge Händel kam.

Wenn Julius Heinrich zuweilen von Schlackenwerth hinunter ziehen mußte in sein Land, dann schlug er seine Residenz in Lauenburg auf, wo aber schlecht unterzukommen war, da das oben auf der Höhe gelegene Schloß zum Teil durch Feuer zerstört war. Dort wurde deshalb nur der Hofstaat untergebracht, während der Herzog selbst mit einigen Dienern unten im Zollhause an der Elbe blieb. Die dadurch erschwerte Hofhaltung wurde genau geregelt durch die hier mitgeteilte Instruktion, aus der ich keine Einzelheiten hervorhebe, weil sie vollständig durchlesen muß, wer sich ein genaues Bild von der herzoglichen Lauenburger Hofhaltung mit den essenden und trinkenden Hofherrn und Hofdienern und den zu Tische blasenden Trompetern machen will.

Die zu Schlackenwerth am 3. Mai 1658 niedergeschriebene und, wie die Randbemerkungen zeigen, vom

1907/2 - 96

1907/2 - 97

Herzog durchgesehene Instruktion, ist in dem mir vorliegenden, zu den Lauenburgischen Akten D. I. 1. Nr. 19 des Schleswiger Staatsarchivs gehörenden Exemplar, nicht unterzeichnet.

Gleichwohl läßt sich die Frage nach ihrem Autor beantworten. Es kann dies kein anderer sein als Julius Heinrichs Oberhauptmann Antonius Steinbach von Kranigstein, Besitzer der landtafelschen Güter Lichtenstein und Hursitz (?) im Königreich Böhmen und von Häusern und Höfen zu Schlackenwerth und Theusing pp., die er zum Unterpfande setzte, als ihm später unter Herzog Julius Franz, wegen Unterschleifs der Prozeß, gemacht wurde.

Nach der Species **Facti** in einem bei den Akten D. 1.1. Nr. 3163 im Staatsarchiv aufbewahrten Responsum der Helmstedter Juristenfakultät vom 30. Juni 1669 hat er bei seinem Fürsten in großen Gnaden und Würden gesessen, sodaß der Fürst alles, was er verrichtet, schlechterdings gut geheißen; daher er nicht nur über die ganz Hofstatt und deren Einnahme und Ausgabe, sondern auch über alle des Fürsten Güter Herrschaften und Gebiete vollkommliche Disposition gehabt, die Rechnungen von den Beamten eingenommen, den Ueberschuß soviel er gewollt dem Fürsten eingereicht und vom übrigen, welches in des Fürsten Kammer geflossen, keinem Menschen in der Welt Rechnung getan, dabei aber diese List gebraucht, daß er von dem Fürsten viele Blanquette genommen und dieselben zu seinem Vorteil gebraucht. Von den Beamten, die er nach Belieben an- und abgesetzt, habe er tapfere Geschenke genommen, nicht allein wenn er sie absetzen wollen, sondern auch wenn er einen angenommen. Auch von den Pächtern der fürstlichen Güter habe er großen Gewinn gehabt, die dafür, daß sie die fürstlichen Güter geringer gehabt, ihm desto mehr haben geben müssen. Ferner wird ihm ein ganz besonders großer Unterschleif vorgeworfen, den er beim Lauenburger Elbzoll begangen habe. Wie er in den Dienst des Fürsten gekommen - heißt es weiter - habe er nicht fünf Thaler im Besitz gehabt, dann zwar zweimal ge-

1907/2 - 97

1907/2 - 98

heirathet, mit der ersten Frau aber gar wenig, mit der anderen aber zwor ziemlich etwas gefreiet, welches aber den zwanzigsten oder dreißigsten Theil seiner Güter nicht erreichtet, und sein jährlich Salarium sich über **400** Fl. nicht erstrecket, da er doch splendide gelebt, seine Kinder stattlich gehalten, viele derselben ausgesteuert; dabei werde er auf achtzigtausend Thaler geschätzt, welche übergroßen Mittel er in solcher Zeit bei solcher Besoldung unmöglich mit Recht haben könne.

Schlecht stimmt zu diesen Beschuldigungen Steinbachs Bemerkung am Schlusse seiner Instruktion über das Laster der bösen Hofdiener, als welchen das Regiment an die Hand gegeben, und dessen gebührende Strafe.

Ueber den Ausgang der Inquisition wider Steinbach geben die leider unvollständigen Akten keine Auskunft. Ich weiß deshalb nicht, ob man ihm hat nachweisen können, daß er wirklich als Julius Heinrichs „Grand-Vezier“ in seine eigene Tasche regiert hat. Er kann sein erst erworbenes und erheiratetes Vermögen auch redlich in die Habe gebracht haben durch eine so gewissenhafte Verwaltung, wie er sie in der nachfolgenden Instruktion für die herzogliche Hofhaltung vorgeschrieben hat. Seine Bezeichnung als Großvezier entnehme ich einem Schreiben des Braunschweiger Herzogs Rudolf August zu Wolfenbüttel, der durch den Helmstedter Professor und lauenburgischen Vizekanzler Dr. Johann Eichel von dem Verfahren gegen Steinbach gehört hat und aus den Vorgängen lernen wollte „**mihi quod usu sit**“ wie es in seinem eigenhändigen Postskriptum vom **17. Februar 1670** heißt. Um sein Vermögen kann Anton Steinbach bei dem Prozeß nicht gekommen sein, da seine Nachkommen noch im achtzehnten Jahrhundert in Böhmen begütert waren, wie ich aus der neuen Ausgabe von Siebmachers großem und allgemeinem Wappenbuch **IV. 9.** ersehe, für welches Graf Meraviglia-Crivelli den böhmischen Adel bearbeitet hat, der die Steinbachs von Kranigstein für Böhmen aber nur bis **1714** zurückführen kann.

1907/2 - 98

1907/2 - (99)

Instruktion, wie es zu Ankunft
Ihrer fürstlichen Gnaden zu Lauenburg in Küchel,
Keller, Kammer und Stall soll gehalten und

angestellt werden.

KÜCHEL-ORDNUNG.

1. Nachdem die Hofhaltung oben ufm Schlosse eingerichtet, I. F. G. aber mit etlichen Pferden, Diener und Leuten uf dem Zollhaus logiren, und daselbsten gekochet und gespeiset wird, als soll der Küchenmeister über dem Speiskammerle in dem kleinen Logement sein Quartier nehmen und bei I. F. G. ufm Zollhause logiren.
2. Der Küchenmeister soll die Specification der Diener bei Hofe abfodern und sobald mit dem Herrn Oberschenken eine Disposition machen, wo der ein und ander Diener seinen Tisch haben soll, den Zettel sowohl oben ufm Schloß als unten im Zollhause an die Küchel anschlagen, darnach sich ein jeder zu richten hat.
3. Weiln das Zollhaus enge und des Gesindes viel, daß also nicht Raum ist, ufm Zollhause viel Tisch zu speisen, so soll alles uf dem Schloß gespeiset, und nicht mehr als die Fürstliche Mundköcherei ufm Zollhause sein; und blos waz zur Tafel von einer Mahlzeit zur anderen von Nöthen von der Zierkammer ufm Schloß, jedesmal eingehauen und vor die Tafel allein gekochet werden. Von der Tafel soll der Junkern Tisch tractiret und, was von demselben abgetragen, die Kammerdiener, Pagen und, welche das Aufwarten haben, gespeiset, und um ein oder zwei Diener willen mehreres oder weniger nicht, als was zur Tafel gehöret, zugerichtet werden.
4. Damit sich die Diener nicht zu beschweren haben, daß sie Ihr Fürstl. Gnaden aufwarten, und zum Essen uf

1907/2 - (99)

1907/2 - 100

das Schloß zu weit wäre, so solle Herr Oberschenk eine Disposition machen, das alle Tage
1 Page, 1 Lacquai, 2 Heiducken die Aufwartung für I. F. G. Zimmer haben, die sich denn wohl von der Tafel und bei Tisch ernehren können.

5. Damit die Musicanten und alle andere Hofdiener ihr Ufwarten bei der Fürstlichen Tafel verrichten können, so muß die Disposition ufm Schlosse gemacht werden, daß unfehlbar umb **10** Uhr alles Gesinde ufm Schlosse sich einfinde, und ein jeder über seinen verordneten Tisch gespeiset und um **3/4** uf Eilfe sich sämtliche wieder ufm Zollhaufe bei der Aufwartung finden lassen sollen. 1)

6. Es kann oben ufm Schloß-Aufgang halb **10** Uhr mit der Trompeten eine Losung gegen die Stadt gegeben werden, daß sich das Gesinde darnach zu richten, wenn das andere mal geblasen, ein jeder sich ufm Schlosse einfinde, seine Mahlzeit einnehme und wieder zur Ufwartung sich zu richten hat.

7. Es kann auch dergleichen Ordnung ufm Zollhause angestellet werden, daß um **11** Uhr just gespeiset, und um halb eilfe ein Zeichen zur Aufwartung geblasen und zum Auftragen der Speisen hinwieder zum andern mal geblasen werden.

8. Nachdeme die Dispsition der Tische verordnet, und man weiß, wieviel Personen vorhanden und täglich gespeiset werden müssen, so solle Herr Oberschenk mit dem Küchelnmeister also balden einen Ueberschlag machen, was sie wöchentlich an Victualien von Nöthen haben, als da ist: Rindfleisch, Kalbfleisch, Schöpsenfleisch, Lamb- und Schweinefleisch, Spannferkel, Gäns, Enten, Cappaunen, alte, junge Hühner, Indianen, Eier. Diese Materien seind ufn Aemtern vorhanden, darauf eine Lieferung anzustellen. Alles übrige von grün und durren Fischwerk, Buttern und dergleichen Victualien und Gewürz muß jedes mal uf ein Vorrath gedacht und in die Zierkammer geschaffet und zu Hamburg erkaufet werden. Solche

1) Sollen eine Stunde vorher gespeiset werden.

1907/2 - 100

1907/2 - 101

Lieferung, was wöchentlich von Fleisch und Geflügelwerk von Nöthen, muß dem Oberamtmanu zugestellt werden, damit er die Verfügung uf die Aemter thuen kann, und jeder Beamte seine Mastung darnach anzustellen und die Lieferung zu thun weiß.

9. Es ist auch zu observiren, und hat sich Herr Oberschenk mit dem Küchelmeister zu berathschlagen, daß, weilen an diesem Ort die Menage anders als hier in Böhmen anzustellen, daß frische Fleisch in einem theuern Werth und uf den Aemtern nicht zu bekommen, und, wenn denen Beamten die Wochenlieferung assigniret, so werden sie vermeinen, was nicht vorhanden, unfehlbar müsse geschaffet und sollte es aufs theuerste erkaufet werden; da hingegen die Fastenspeiß insonderheit Stockfisch, Dorsch, gering wohlfeil und damit zu minagiren, als soll nicht allein den gemeinen Tischen, sondern auch auf die Fürstl. Tafel täglich mit dergleichen Fischen eingespickt, das Fleisch so viel möglich minagiret werden.

10. Nachdeme dem Küchelmeister absonderlich vermöge seiner Bestallung und Instruction oblieget, was von einer Mahlzeit zur anderen zur Fürstl. Tafel und alle anderen Tischen gespeiset werden soll, die Tagezettul dem Küchelschreiber in die Zierkammer vorzuschreiben und zu benennen, wie viel Pfund und Stück zu jeder Speiß genommen und passiret werden soll, und darauf von dem Küchenschreiber die Speisezettul und den Ufgang des Tages zu formieren alsdan dem Küchelmeister zu seiner Ueberschaug zuzustellen, nach Befindung er alsdann solchen Tagzettul unterschreibet und Herrn Oberschenken einzuliefern hat, gestalt dann Herr Oberschenk solchen zu durchsehen und, da ein Ueberfluß zu verspüren, mit dem Küchelmeister zu reden, abzustellen, die Zettel zu summiren und beizulegen, bis der Wochenzettul geschlossen, und, was sich in Einnahmb befindet und zur Küchel eingeliefert worden, die Quittung zu ratificiren, alsdann solche, wohin sie gehören, auszufertigen, die Wochenzettul aber in die Fürstliche Kammer einzuliefern.

1907/2 - 101

1907/2 - 102

11. Es ist auch nothwendig, daß ein Schlacht- und Waschhaus schleunig aufgebauet, darinnen alles geschlachtet und verwehrlich gehalten werden kann. Bisher hat man nothwendig das Schlachten in dem Brauhause verrichtet, welches einen großen Unflat und Gestank, dem Brauen und Bier gar nicht nützlich, verursacht.

12. Absonderlichen hat Herr Oberschenk und Küchelmeister dahin zu sehen und mit Fleiß auf 8 Tage eine gute Disposition mit den Speißzetteln, wie solche aufs beste zuzurichten, zu jangiren, und wie hoch der tägliche Aufgang an Buttern, Salz, Gewürz, Zugemüß und allen anderen Materien der tägliche und wöchentliche Aufgang ist. Darauf kann die Disposition der Lieferung und uf ein Viertel ober Halbes Jahr Gewürz, Dürr- und gesalzene Fische, Gewürz und Confect in die Kammer zum Vorrath herbeigeschafft werden, folget alsdann die andere wie die erste Woche von einem Tag zum anderen nach, auf daß man beim gleichen wissen kann, was täglich soll gespeiset, und der wöchentliche Aufgang sein wird.

13. Was uf eine Person täglich passiret wird, und wie die Fürstl. Tafel ordinari und alle andere Officier und gemeine Tische zu speisen, das ist in der Hofordnung schon ausgemessen, und weiß Herr Oberschenk und Küchelmeister solches gar wohl. Dieses habe ich darbei zu erinnern, daß hier in Böhmen, weil das Fleisch wohlfeil, uf eine Person $\frac{1}{2}$ Pfund durch die Bank passiret wird. Dieweil aber unten die Fische wohlfeiler und täglichen dergleichen bei Hof durch die Bank gespeiset werden sollen, als ist zu observiren, daß dem Fleische abgebrochen, und anstatt dessen das Fischwerk zu rechnen und die Disposition darnach zu machen.

KELLER-ORDNUNG.

1. Ist Herrn Oberschenken und Küchelmeistern schon wissend, was die Hofordnung vermag, nemblich daß jeder Person täglich $\frac{1}{2}$ Maß Bier und 2 Hofbrot passiret werden. Dieweil aber zu Lauenburg die Feldmaß 4 Söstel

1907/2 - 102

1907/2 - 103

hält, und vorm Jahr die Verordnung geschehen, daß ein halbe Feldmaß, da 1 Quart oder 2 Seitel hiesiger Maß nach, umb ein halbes Seidel mehrers, als kann es darbei noch sein Bleiben haben.

2. Theils Officierer, insonderheit die Trompeter und Musicanten wollen sich mit diesem Ordinari nicht contentiren lassen, zumalen wann guter Rumeldeuß ist, und 2 Stunde Mahlzeit halten und saufen, daß ihnen die Häse verschwollen. So hat Herr Oberschenk der Musicanten, Trompeter und Kammerdiener Tafelt zusammenrotiren und ihnen, wenn sie mit solcher Ordinari nicht vergnüget, auf eine Person von $\frac{1}{2}$ Quart passiren zu lassen. Wenn das Bier aber als wie vorm Jahr so sauerschlechtig, so werden sie gar nicht mehr begehren.

3. Den Stallburschen und Kutschern wie auch der Junker Knechten wird ein Hofbrot zum Frühstück aber kein Bier passiret; außer den Handwerksleuten, die gespeiset werden, zum Frühbrot auch ein Quartier.

4. Mit dem Bierbrauen und Brotbacken wird Herr Oberschenk allbereit Disposition wissen, wieviel Tunnen Bier nach 1 Sack Malz gebrauwet und wieviel Hofleible Brot, welche ausgebacken 16 Lot halten sollen, von 1 Sack gebacken, berechnet und wöchentlich der Empfang quitiret werden muß. Darbei hat es sein Bleiben und, wann ein anders Korn, so kann eine andere Musterung geschehen.

5. Diweil in Abwesenheit I. F. G. der Kuchelschreiber die Küchel und Keller Zettel zugleich geführet und berechnet, bei Zusammenkunft der ganzen Hofstadt aber ein absonderlicher Kellerschreiber unumgänglich muß gehalten werden, als kann gar wohl dem N. N. 1) die Kellerschreiberei übergeben werden, zumalen der Küchelmeister und 2 Kuchelschreiber ein übriges und der Küchelmeister die Fürstl. Tafel ufm Zollhause mit seinem Jungen gar wohl verrichten kann.

6. Mit dem Wein hat es Herr Oberschenk wie vor einem Jahre gewesen zu halten, daß der Wein aus dem

1) Der N. N. soll die Küchelzettel führen.

1907/2 - 103

1907/2 - 104

Hauptkeller Väßlein und Maaßweise herausgegeben, und so viel wöchentlich vom Hauptkeller geliefert und von dem Kellerschreiber in Empfang gebracht, zu quitiren.

7. Mit dem Rummeldeuß, weil solcher von Ratzeburg geliefert und vorm Jahre bald ufm Schlosse im Hofkeller bald unten im Zollhause abgeschrotten, unverrechnet ausgesoffen und nicht quitiret worden - welcher auch heutiges Tages noch nicht bezahlet - diese Unordnung nun einzustellen, soll Herr Oberschenk damit disponiren, daß uf einmal **8** oder **10** Tonnen geliefert, im Hofkeller eingeschrotten, **1)** der Kellerschreiber solche in Empfang zu nehmen, und wie mit anderm Bier und Brot bei Abnahmb der Wochenzettel von Herrn Oberschenken selbst quitiret werden. Alsdann eine Tonne nach der anderen vom Kellner in das Zollhaus zu geben, in den Tagezettel zugleich eine Tonne ufs Zollhaus in Ausgabe zu stellen. Wann sie ausgesoffen, wieder eine andere hinunter zu schrotten, und weil der Küchelmeister stetig im Zollhause bleibet und einen Jungen hat, so soll der Jung den Rummeldeuß unter Händen haben und, wie es Herr Oberschenk zur Tafel disponirt, herausgeben. **2)**

8. Mit dem Wein ist umb Verhütung großen Abtrages keine andere und genauere Ordnung anzustellen, als daß der Herr Oberschenk alle Mahlzeit, nach deme Gäste bei Hofe vorhanden, dem Mundschenken befiehlt, wie viel Flaschen Mundwein und Tafelwein beim gleichen von Nöthen, aus dem Hofkeller abzuholen, uf dem Zollhause in selbigen Keller in den feuchten Sand zu setzen und so viel von Nöthen, auf die Tafel bringen zu lassen, nach Abnahmb der Tafel zu fragen, und nachzusehen, was aufgangen, und alle Mahlzeit also zu halten; und gegen den Keller Tagezettel anzusehen, ob es übereinstimmet; da ein Irrthum geschehen, zu remediren und dem versoffenen Mundschenken wohl Achtung auf die Finger zu geben.

1) Allezeit soll ein Faß vor uns vorbehalten werden.

2) Der den Wein hat, soll das Bier auch unter Händen haben und kann des Küchelmeisters Jung an die Hand gehen.

1907/2 - 104

1907/2 - 105

9. Es wird sich auch in deme einige Confusion finden, wann I. F. G. bald von diesem bald von jenem Wein uf die Tafel haben will. Darumb hat Herr Oberschenk sich allemal bei dem Herzog anzugeben und zu fragen, was vor Wein zu ihrem Mundtrunk Sie belieben, von demselbigen ein Faß auszukosten und aus dem Hauptkeller Eimer- oder Ohmweis in den Hofkeller einzuschroten, davon alsdann auszuzapfen. Sollte nun Ihr Fürstl. Gn. einen andern Trunk, zumalen wenn fremde Gäste vorhanden, begehren, so hat der Oberschenk dem Johannes zu befehlen, aus dem Hauptkeller so viel Maaß dem Mundschenken abzugeben und um Ordnung willen alle Abend einen Zettel ihme einzureichen. Solches hat Herr Oberschenk zu unterschreiben und dem Kellerschreiber zu befehlen, wann die Wochen geschlossen, solche Zettel von Johannes abzufodern in den letzten Tagezettel in Ausgabe zu stellen und im Wochenzettel in Empfang zu nehmen, darüber gleichermaßen dem Oberkellerer quittiren, so bleibet alles in guter Ordnung.

10. Wann der Oesterreicher Wein in dem Hauptkeller etwas hart ober gar zu ungeschmack wäre, daß solcher bei der Tafel nicht wohl zu trinken und eine Temperation von Nöthen hätte, so kann von dem Frankenwein zu Artlenburg, wann die Fuhrleute übergehen, etliche Eimer, der nicht all zu gut und nur stark weinlicht ist, erkaufet, von dem Frankenwein ein Eimer von dem Oesterreicher ein Eimer oder, wan es zu viel, nur $1/2$ Eimer Oesterreicher Wein untergestochen oder, wann sichs thun läßt, halb vermischet und für ein Tafeltrunk gespeiset werden. So kömbt der Wein ohne Schaden hinweg, und geschieht solches hier auch und ist darüber nicht zu klagen

KAMMER-ORDNUNG.

Obwohl zu Lauenburg das Schloß und Hausmeisterei noch nicht angericht, so ist gleichwohl der Johannes dies Orts mit seiner Frauen und Waschmagd bestellet, welcher nachfolgendes zu verwalten und Herr Oberschenk ihm zu befehlen:

1907/2 - 105

1907/2 - 106

1. Ist ihm der Hauptkeller anvertraut, davon richtige Wochenzettel und Hauptrechnung zu schließen, als hat Herr Oberschenk die Wein-Wochenzettel von ihm abzufordern, zu durchsehen und das unrechte abzuschaffen und solche Wochenzettel wie vor diesem dem Oberhauptmann, wo er sich befindet, einzuschicken.

2. Nachdem auch das Inventarium und Mobilien des Hauses übergeben aber wenig weißes Geräthlich befunden, die Hofstadt und die Fürstl. Tafel damit zu versehen, als wird nothwendig sein, daß zum wenigsten $1/2$ Dutzend Tafeltücher, 3 Dutzend Servet und 6 Handtücher von reinen und starken Zwillich zu Hamburg erkauf dem Hausmeister in sein Inventarium eingeschrieben und übergeben wird.

3. Dem Tafeldecker ist zu befehlen, daß alles Tischzeug der Hausmeisterin zu waschen und hingegen das weiße Zeug von ihr abgefodert wird.

4. Das Bettgewand ist auch schlecht, weiln das Schloß noch nicht gebauet und viel Mobilien noch zur Zeit daselbsten nicht vonnöthen sein, so hat Herr Oberschenk sich mit dem Oberamtman zu bereden, das der erbaute Flachs und, was darnach gespunnen und zu Leinwand gewirket worden, von den Aemtern herbei geschaffet, die benöthigte Bettlaken und Tischtücher davon zu schneiden und dem Hausmeister in das Inventarium einzuschreiben.

5. Damit die Officierer und das Gesinde ufm Schloß auch reinlich gespeiset und mit nothürftigen Tischtüchern versehen werden mögen, als soll Herr Oberschenk einen alten Hofdiener, der sonst das Brot vergebens frißt, zum Saalpropst verordnen, der die Tischtücher und das Trinkgeschirr in seiner Verwahrung hat, die Tische deckt, die Stuben rein hält, die Schüssel und Teller in seiner Verwahrung habe, auch wöchentlich in gemein

zweimal die Tische weiß decken, solche von der Hausmeisterin abfordern und jedesmal wieder einliefern soll. So wird allenthalben gute Ordnung erhalten und nichts ermangeln.

1907/2 - 106

1907/2 - 107

6. Damit die Fürstl. Tafel mit Confect versehen auch solches von einer Mahlzeit zur andern jangirt und nach gnädigem Belieben allerhand eingemachte Früchte uf die Tafel zu setzen in Vorrath sein möge, solches aber von dem Tafeldecker allein nicht zu bestellen sondern genug zu thun hat, wann er sein Silbergeschirr in Vorsorg halten will, derentwegen vorm Jahr uf gnädigen Befehl Jhr F. G. die Verordnung geschehen, daß die Confectüren und das Gewürze der Hausmeister und seine Frau in Berechnung und guter Verwahrung haben sollen, als hat Herr Oberschenk denselben nur zu befehlen und ihnen ein verschlossen Kammer ufm Zollhause einzugeben, daß die Confectüren darin verschlossen und verwahrt können gehalten werden. Alsdann wird der Hausmeister und seine Frau alle Mahlzeit das Confect in die Schalen zu machen, auf die Tafel zu bringen und wieder darvon zu nehmen haben. Derwegen altes Obst und Confect, es komme her wo es wolle, dem Hausmeister zu übergeben ist.

7. Und wenn das Confect nicht wohl ufm Schnecken in die Höhe zu bringen und uf der Erden eine Kammer vonnöthen hat, als ist mein Vorschlag, die neue Kammer, wo der Tafeldecker gewesen, zum Confect einzuräumen, darhingegen der Tafeldecker mit dem Silber uf der andern Seite der Speiskammer oben in das neue Gebäude zu logiren, dem Küchelman aber gar oben, wo der Oberhauptmann gelogiret, einzuräumen.

8. Das Gewürz belangend ist vorm Jahre vom Oberhauptmann die Anstalt geschehen, daß dem Hausmeister ein Register zugestellet worden, was vor Gewürz und Confect von einer Zeit zur anderen erkaufet, unter jedem gehörigen Titul in Einnahmb zu bringen. Dahingegen, was vor Gewürz zur Hofhaltung vonnöthen, hat Herr Oberschenk zu disponiren, und was wöchentlich ordinari vonnöthen und der Küchemeister abfordert, sobalden dem Hausmeister darüber zu quitiren, und muß der Hausmeister alles Gewürz, wohin es kommen, mit Quittungen belegen und berechnen.

9. Weil alle Jahr auf Georgi Rechnung geschehen muß, der Oberhauptmann aber nicht zur Stelle ist und solche vom Hausmeister abnehmen kann, als hat Herr Oberschenk mit ihm Abrechnung zu halten, was dieses Jahr vor Confect und Gewürz zur Hofhaltung erkaufft, einzuschreiben und in Ausgab mit den Küchelquittungen zu belegen, jetzt Georgi auch gleich wieder ein neues Register aufzurichten, den gebliebenen Rest in Einnahmb zu bringen und damit wie vorm Jahre zu continuiren.

10. Den Essig hat man in der Stabt kaufen auch wohl gar von Hamburg bringen lassen müssen. Weil zu Lauenburg selbsten gebrauet und eine Kellerei gehalten wird, so hat Herr Oberschenk der Hausmeisterin zu befehlen und die Verfügung zu thun, damit sie selbst Essig ansetzen und die Hofhaltung damit versehen kann.

STALL-ORDNUNG.

1. Nachdem auf dem Schloß Lauenburg die Stallungen noch nicht erbauet, die Pferde zum Theil im Wirthshause und (bei) Bürgern stehen müssen, Stroh und Heu vom Hof aus dahin geschleppt und die Dung dem Feldbau abgeheth, als hat Herr Oberschenk mit Herrn Stallmeister zu reden, daß wöchentlich auf ein Pferd nicht mehr als **2** Bund Stroh und täglich ein Büschel Heu von **6** Pfund passiret werden.

2. Damit das heulose Gesinde, die ärger sind als Fouragirer nicht selbsten auf die Meierhöfe laufen und das Stroh wegtragen, so soll ein eigener Heubinder gehalten, der das Stroh und Heu ausgiebet und berechnet, sich auch nach dem Kornschreiber richten thut; was er vor Glattfutter abgiebet, der Heubinder von so viel Pferden das Rauchfutter auch ausgeben und verrechnen.

3. Solle dem Kornschreiber verboten werden, ohne Specialbefehlich des Stallmeisters keinem fremden Futter zu geben, welches keinesweges zu passiren.

4. Damit durchgehend eine gleiche Futtermaß gehalten wird, so hat der Stallmeister ein Futtermaß von

1907/2 - 108

1907/2 - 109

hier mit hinuntergenommen, werden ohngefahr **12** dergleichen Maaß uf ein Sack gehen, solches solle Herr Stallmeister ufm Kornboden überschlagen und dem Kornschreiber darauf an Tag und Wochen Zetteln berechnen lassen.

5. Damit auch im Ausgeben des Futters kein Unterschlag geschehe, die Pferd bald hin und hergeschicket werden, so soll der Stallmeister allweg den Sattelknecht mit auf den Futterboden schicken, der dem Kornschreiber Unterricht geben kann, was vor Pferde im Stalle stehen und dargegen weggegangen, damit nicht doppelter Ufgang geschehen möge.

6. Was das Glatt und Rauchfutter anbelanget, wann solches in Abgang kommt, so soll sich der Oberschenk mit dem Oberamtmann bereden, damit die Nothurft mit Rath zeitlichen kann herbeigeschaffet werden.

Was sonst zur Fürstl. Hofstadt vonnöthen und I. Frstl. G. Hoheit erfodert, das wird ein jeder vermög seiner Schuldigkeit Amt und Pflicht aufs getreueste wissen in Acht zu nehmen, I. F. G. Nutzen ufs beste zu befodern, Schaden und Nachtheil zu verhüten und das Laster der bösen Hofdiener, als welchen das Regiment an die Hand gegeben, gebührend zu bestrafen. Gott verleihe seine Gnad und Segen, daß alles sein orbentlich recht und wohl angestellet und hausgehalten wird, damit zuzorderst Gott und gnädige Obrigkeit ein gnädiges Wohlgefallen davon verspüren mögen. - Actum Schlackenwerth den **3. Mai Anno 1658.**

* * *